

53/33-34

*unumbgänglich erforderet, das der nothdurfft nach zuo Ihme geschawet, und seines könnftigen Verhaltens halber Vorsehung gethan werde".*

Folglich bitte man ihn, den Landvogt, inständig, ihnen genannten Breitinger unverzüglich zuzuführen, damit sie nicht gezwungen seien, "höheren Orths [d.h. bei den im Thurgau reg. Orten]" darum anzuhalten.

1) vgl. AH 1/93

---

Original, mit Siegel - AH 53, 60-61 - Blatt 61<sup>r</sup> leer

1696 Juli 4., Frauenfeld

A

URTEILSBESTAETIGUNG DES LANDVOGTS IM THURGAU, BEAT JAKOBS II. ZURLAUBEN, IM STREIT ZWISCHEN URSULA BASLER, VON STECKBORN, EINERSEITS, UND DEN FAMILIEN AMMANN UND GERMANN, VON LAMPERSWIL, ANDERSEITS

---

*"Jch Hauptman ... Zurlauben ab Gästelenburg, des [Gross-]Raths [der Stadt Zug] und Obristfeldtwachtmeister hochlobl. Standts Zug, der Zeith Landtvogt in ob: undt nideren Thurgew thue kundt hiermit, demnach sich Ursula Baslerin von Steckhborn Erklagt, wie das die Ammännisch [Ammann] so wohl als Gärmännische [Germann] von Lamperschwylen [Lamperswil] sich bis dahin geweigeret, unangesehen Sie den 20. May Jüngsthin durch Ein Urtell dahin gewisen ..., den Undergang in beeder theillen Gegenwarth wegen denen Stritigen Zwey Mannsgrab [= Rebenmaas, 1/10 Jucharte] mit Reben vornemmen zuo lassen, warmit Sie märcklich beschädiget werde. Besagtes Urtell dann zuo vollziechen Jst mein des Landtvogts Ernstlicher befelch bey 20 Thaler unnachlässlicher Straff, das bemelte Ammänn: und Gärmännische dem allhier erkhenthen Undergang dato an Jnert 10 Tagen Seinen Fortgang lassen, dannach Sie Sich vor schaden und obrigkeitlicher Ungnad zuo hüethen haben. Jn Urkhundt meines Woladelich aufgetruckhten Jnsigils".*

---

Kopie - AH 53, 62-63 - Blatt 62<sup>v</sup> und 63<sup>r</sup> leer